

Satzung

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name des Vereins lautet: „Kinderhilfe Gomel e.V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Büttelborn.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist es,

- a) Die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen aus der durch den Reaktorunfall in Tschernobyl verseuchten Region Gomel in Weißrussland zu stärken, insbesondere unter dem Aspekt der sozialen Bedürftigkeit.
- b) Aufbau, Pflege und Vermittlung von Kontakten zu fördern – in der Erwartung, dass die humanitäre Hilfe als ein Schritt zu einem besseren Verständnis der Menschen hier und dort beiträgt und somit der Völkerverständigung in einer friedlicheren Welt dient.

2.2 Dies geschieht durch

- a) Erholungsaufenthalte in Deutschland aus der Region Büttelborn von Kindern und Jugendlichen aus der Region Gomel. Die Kinder leben in Gastfamilien.
- b) Projekte, die die Gesundheit von Kindern in Gomel vor Ort stärken.
- c) Projekte, die der Völkerverständigung zwischen Kindern und Jugendlichen aus Gomel und Hessen dienen.

3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen und Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Die Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Aktiv im Verein Tätige können jedoch ihrem Einsatz entsprechend eine Tätigkeitsvergütung erhalten, falls die finanzielle Situation des Vereins dies erlaubt. Die Höhe der Tätigkeitsvergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen. Es wird zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden. Nur aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht bei Abstimmungen, die die Aktivitäten des Vereins betreffen.
- 4.2 Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag und durch Beschluss des Vorstandes erworben.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.
- 4.4 Der Austritt aus dem Verein kann nur jeweils zum 31. Dezember des Jahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. September des Jahres, in dem der Austritt wirksam werden soll, zugegangen sein.
- 4.5 Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Er ist nur zulässig, wenn das betreffende Mitglied die Voraussetzung dieser Satzung nicht mehr erfüllt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- 4.6 Der Tod eines Mitglieds bzw. die Auflösung einer juristischen Person bewirkt ein sofortiges Ausscheiden.

5 Organe

- 5.1 Die Organe des Fördervereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder mit je einer Stimme an.
- 6.2 Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch die oder den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen (Poststempel).
- 6.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Verlangen des Vorstandes oder 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Absatz 7.4 gilt entsprechend.
- 6.4 Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ihre Beschlüsse fasst sie mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen sind die Hälfte der Mitglieder, für die Auflösung des Vereins sind 3/4 der Mitglieder erforderlich.
- 6.5 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
- a) darauf zu achten, dass die Tätigkeit der Vereinsorgane und –mitglieder den Satzungszwecken gemäß Absatz 2 entspricht;
 - b) bei den Problemlösungen nach Kräften mitzuarbeiten;
 - c) den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung des Vorstandes entgegenzunehmen;

- d) die erforderlichen Wahlen der Mitglieder in den Vorstand vorzunehmen;
- e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins zu beschließen;
- f) über eingebrachte Anträge zu beraten und Beschluss zu fassen;
- g) den Mitgliedsbeitrag festzulegen;
- h) über die grundsätzliche Verwendung der Sach- und Geldmittel zu entscheiden.

7 Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

7.2 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen

- a) ein Vorsitzender
- b) zwei Stellvertreter für den Vorsitzenden

7.3 Die Amtszeit der drei gewählten Vorstandsvertreter beträgt jeweils zwei Jahre. Der alte Vorstand bleibt bis zu seiner Wiederwahl bzw. bis zum Zeitpunkt des Eintrages des neuen Vorstandes ins Vereinsregister im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

7.4 Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen und führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

7.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

7.6 Die gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung des Vereins i.S. v. § 26 BGB erfolgt durch den Vorstand. Zur rechtsverbindlichen Vertretung bedarf es der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

8 Protokolle

8.1 Die in der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen.

9 Finanzierung

9.1 Die erforderlichen Sach- und Geldmittel werden beschafft durch

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Spenden
- c) Zuschüsse kirchlicher und kommunaler bzw. staatlicher Stellen
- d) sonstigen Zuwendungen

9.2 Die Rechnungslegung erfolgt durch:

- a) die ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben gemäß § 6 Absatz 3 AO.

b) Die Beifügung folgender Unterlagen zur Steuererklärung: Tätigkeitsbericht des Vereins für jedes Geschäftsjahr; Einnahme- und Ausgaberechnung für jedes Geschäftsjahr; Vermögensaufstellung des Vereins.

9.3 Bei Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

9.4 Bei Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbleibende Vermögen der „Arbeitsgemeinschaft ‚Hilfe für Tschernobyl-Kinder‘ in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover“ zu.

10 Inkrafttreten

10.1 Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.